

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 43/12 B

L 2 AL 44/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 AL 135/05 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 3 Die Klägerin wirft die Fragen auf,
"ob die durch die Beklagte als SAM geförderte Tätigkeit der Klägerin mit der Dauer von drei Jahren ein Umstand ist, der durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch korrigiert werden kann",
4 bzw
5 "ob im vorliegenden Fall der sozialrechtliche Herstellungsanspruch gegeben ist".
- 6 Bei beiden Fragen handelt es sich bereits nicht um Rechtsfragen, denen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen könnte. Denn die Fragestellung bezieht sich allein auf die Person der Klägerin und die Anwendbarkeit der Regeln über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im vorliegenden Einzelfall.
- 7 Darüber hinaus hat die Klägerin - eine zulässige abstrakte Fragestellung zur Anwendbarkeit der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auf Begebenheiten tatsächlicher Art unterstellt - die Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragen nicht hinreichend dargetan. Denn hierzu hätte sie aufzeigen müssen, dass der Anwendungsbereich des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Dies hätte erfordert, sich mit der - auch in der angefochtenen Entscheidung des LSG zahlreich zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auseinanderzusetzen. Hieran fehlt es indes und diesbezügliches Vorbringen erübrigt sich auch nicht durch die Behauptung, zu der spezifischen Fragestel-



lung liege noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor (*vgl zum Herstellungsanspruch bei Teilnahme an einer ABM-Maßnahme - BSGE 65, 293, 299 f = SozR 4100 § 112 Nr 51 S 247 f*).

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

